



Fragen und Antworten im Verfahren #26-220 „Sicherheitsdienstleistungen II“

Stand: 22.10.2026, 16:00 Uhr

1) Frage: Angebot je Los (BewB B.1, C, Angebotsvordruck):

Laut Bewerbungsbedingungen ist für jedes Los ein eigenes Angebot mit eigenen Eignungsnachweisen einzureichen. Im Angebotsvordruck lassen sich aber mehrere Lose ankreuzen. Ist für jedes Los ein separates Angebot mit vollständigem Nachweissatz einzureichen, oder ist ein Angebot über mehrere Lose zulässig?

Antwort: Wir danken Ihnen für die Einreichung von separaten Angeboten. Dies hat zum einen den Grund, dass wir die Unterlagen auch im papierlosen Zeitalter so besser zuordnen und archivieren können. Zum anderen wird dadurch insbesondere bei den Referenzen klarer, für welches Los ein Bieter die Referenz gedacht hat. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten geführt.

2) F: Eigenerklärung (Angebotsvordruck, Aufforderung Ziff. 3):

Der Angebotsvordruck nennt das Formular "Eigenerklärung_zur_Eignung_EU_2025". Beigefügt ist die "Anlage Eigenerklärung_Eignung LuD_HOEB-2026". Bitte bestätigen Sie, dass die beigefügte Fassung einzureichen ist.

A: Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. Bitte verwenden Sie die Fassung „...2026“, die in den Vergabeunterlagen enthalten ist.

3) F: Referenzen (BewB C.1 d, Aufforderung Ziff. 3):

Sind je Los mindestens drei Referenzen einzureichen, oder können dieselben Referenzen für mehrere Lose verwendet werden?

A: Sie können dieselben Referenzen für mehrere Lose verwenden, wenn der Leistungsgegenstand dies zulässt.

4) F: Gilt die Definition "Bewachung eines Filialsystems mit rd. 30 Standorten über mind. ein Jahr" auch für Los 3? Dort geht es um ein Notfalltelefon, nicht um Bewachung.

A: Falls es Ihnen um den Begriff „Bewachung“ geht, ist dieser für ein Notfalltelefon tatsächlich nicht ganz treffend. Für die Referenzen in Los 3 geht es uns in erster Linie darum, dass der Auftragnehmer über ausreichende Erfahrung in der Betreuung eines Filialsystems vergleichbarer Größe sowie über die erforderlichen personellen und organisatorischen Kapazitäten verfügt, um auch bei mehreren gleichzeitig eingehenden Meldungen eine zuverlässige und zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen.

5) F: Zusätzliche Leistungen Los 2 und 3 (VB 7 (1)):

Zusätzliche Leistungen werden nach den "vereinbarten Stundenverrechnungssätzen" vergütet, für Los 2 und 3 werden aber keine abgefragt. Wie werden zusätzliche Leistungen in diesen Losen vergütet?

A: Für Los 2 und Los 3 sind keine gesondert zu vergütenden Zusatzleistungen vorgesehen. Die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten sind mit den jeweils angebotenen Preisen abgegolten.

In Los 2 umfasst dies insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung eingehender Alarmmeldungen sowie die Veranlassung und Begleitung der erforderlichen Interventionsmaßnahmen bis zur abschließenden Bearbeitung des Vorgangs.

In Los 3 umfasst dies insbesondere die Entgegennahme eingehender Meldungen über das Gäste-Notfalltelefon sowie deren erforderliche Weiterleitung an die zuständigen Ansprechstellen. Außerhalb der Servicezeiten der Bücherhallen gehört hierzu auch die Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen gemäß dem vorgegebenen Maßnahmenkatalog.

6) F: Los 1 FlexBIB Kontrollen:

Definition "Tour" (LB III Los 1 a, Anlage 2): Ist eine Tour die Anfahrt genau eines Standorts mit mind. 15 Minuten Aufenthalt? Gilt die Pauschale je Standortbesuch unabhängig von der Entfernung im Stadtgebiet?

A: Eine „Tour“ bedeutet das Abfahren einer variierenden Anzahl an Bücherhallen (auch die Auswahl der anzufahrenden Standorte variiert nach Bedarf) der Reihe nach inklusive mind. 15 Minuten Aufenthalt in jeder Bücherhalle. In einer Woche finden derzeit 18 Touren in unterschiedlichen Zeitfenstern statt.

Ja, die Pauschale gilt je Standortbesuch unabhängig von der Entfernung.

7) F: Zeitfenster (LB vs. Anlage 2):

Die LB nennt Mo - Fr 14:00 - 22:00 Uhr, die Anlage 2 Di - Fr 18:00 - 22:00 Uhr. Welches Zeitfenster ist verbindlich?

A: Wie im Hinweis in Zeile 3 der Anlage 2 sowie in der Leistungsbeschreibung selbst zu lesen, handelt es sich um die derzeitige/aktuelle Verteilung der Touren und Zeiten, die je nach Bedarf angepasst werden können. Da der größte Bedarf während sog. „Flexibib“-Zeiten herrscht, die einzelnen Standorte jedoch unterschiedliche Flexibib-Zeiten haben, ist der in der Leistungsbeschreibung genannte allgemeine Zeitrahmen von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Mo-Fr) sowie Sa 18-22 Uhr verbindlich.

8) F: Feiertage und Schließtage:

Wie werden Touren vergütet, die an Feiertagen oder Schließtagen entfallen? Bleibt es dann bei 18 Touren pro Woche oder werden die Touren entsprechend gekürzt?

A: Die Touren werden auch an Feiertagen durchgeführt, da die FlexiBib-Bibliotheken auch an Feiertagen geöffnet sind (Feiertagszuschläge sind in den Pauschalen einzupreisen).

Bei einzelnen Bücherhallen, die wegen Ihrer Lage insbesondere in Einkaufszentren an Feiertagen nicht zugänglich sind, entfällt die Anfahrt bei Feiertagen mit Schließzeit des Einkaufszentrums. Für die Kalkulation sind diese besonderen Schließungen nicht zu beachten, der AN soll die Pauschalbeträge so kalkulieren, als würden die Touren auch an Feiertagen regulär auch zu den Einkaufszentrum-Bücherhallen durchgeführt.

Informationen zu feiertagsbedingten Schließungen von Einkaufszentren teilt die AG dem AN vorab mit.

Grundsätzlich kann die volle Wochenpauschale abgerechnet werden, sofern alle Fahrten für die geöffneten Bibliotheken durchgeführt worden sind. Kann eine vorgesehene Tour aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, (z.B. wegen Personalmangel) nicht durchgeführt werden, wird die entsprechende Vergütung gekürzt.

In der Regel werden Touren von der AG mit dem AN zusammen umgeplant, wenn sich die Schließung einer Bibliothek (wg. Wasserschaden, Sanierungen o.ä.) abzeichnet.

- 9) F:** Im Preisblatt Los 1 sind für die optionale Zusatzleistung Stundenverrechnungssätze für Mo - Fr (07:00 - 20:00 Uhr und 20:00 - 22:15 Uhr), Sonntag und Feiertag abgefragt. Für Samstag gibt es keine Zeile, obwohl Einsätze laut Leistungsbeschreibung an bis zu 7 Tagen pro Woche möglich sind. Wir gehen davon aus, dass für Einsätze am Samstag die Stundenverrechnungssätze Mo - Fr des jeweiligen Zeitbands gelten. Bitte bestätigen Sie dies.

A: Ja das ist korrekt, hier gab es einen Fehler im Preisblatt. Der Stundenverrechnungssatz gilt für Mo-Sa.

Wir haben insoweit das Preisblatt aktualisiert. Sie finden dieses im Anhang an diese Nachricht sowie ab sofort auch in den Vergabeunterlagen.

- 10) F:** Los 2 - Alarmanlagen

Fragevariante a) Kosten der Umschaltung: Wer trägt die Kosten für die Umstellung der Aufschaltung, etwa durch die Fachfirmen? Im Preisblatt gibt es keine Einrichtungsposition.

Fragevariante b) Laut VB 5 (3) wirkt der Auftragnehmer bei der Umstellung der Aufschaltung mit den von der Auftraggeberin benannten Fachfirmen zusammen. Wir gehen davon aus, dass die einmaligen Kosten der Umstellung vom Auftragnehmer zu tragen sind. Da das Preisblatt keine Position für eine Einrichtungsgebühr vorsieht, würden wir diese Kosten in die monatliche Aufschaltpauschale einrechnen. Könnten Sie uns bitte bestätigen, dass dieses Vorgehen so vorgesehen ist?

Um die Kosten kalkulieren zu können, wären wir außerdem für folgende Angaben dankbar: Fallen auch die Kosten der Fachfirmen für die Umprogrammierung der Anlagen beim Auftragnehmer an, oder beauftragt und vergütet die Auftraggeberin diese direkt? Bis wann soll die Umstellung abgeschlossen sein?

A: Die Beauftragung und Vergütung der Fachfirmen erfolgt direkt durch die Auftraggeberin. Der AN trägt seine internen Kosten für die Ersteinrichtung. Die Ersteinrichtung muss vor Auftragsbeginn abgeschlossen sein.

- 11) F:** Schlüssel und Zugang: Werden für die Intervention Schlüssel oder Zutrittsmedien übergeben? Wenn ja, wie viele, und wie sind sie aufzubewahren?

A: Ja, Schlüssel sowie Transponder für die Alarmanlagen werden an die AN übergeben. Dabei handelt es sich um einen Schlüssel und ein Transponder je Objekt. Die Zutrittsmedien sind diebstahlsicher aufzubewahren. Die Aufbewahrung muss so erfolgen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Medien haben. Zudem ist eine lückenlose Dokumentation sicherzustellen, aus der jederzeit nachvollziehbar hervorgeht, welches Zutrittsmedium sich bei welcher Person befindet. Die Verfügbarkeit der Zutrittsmedien für die zur Intervention berechtigten Mitarbeitenden muss jederzeit gewährleistet sein.

Wir haben insoweit die Vertragsbedingungen aktualisiert. Sie finden diese im Anhang an diese Nachricht sowie ab sofort auch in den Vergabeunterlagen.

Bis zum 20.10.2026 eingegangene Fragen

- 1) **Frage:** im Rahmen des Vergabeverfahrens Sicherheitsdienstleistungen II bitten wir um Klarstellung der Eignungsanforderungen für Los 3, Einrichtung und Bereitstellung eines Gäste-Notfalltelefons:

In den Bewerbungsbedingungen wird unter Abschnitt C, Ziffer 1, ein Erlaubnisbescheid nach § 34a GewO für sämtliche Lose gefordert.

Der Leistungsgegenstand von Los 3 beschränkt sich jedoch auf die Aufschaltung auf eine ständig besetzte, zertifizierte Notrufservicestelle, die Entgegennahme und Weiterleitung von Notrufen sowie die Veranlassung erforderlicher Interventionsmaßnahmen. Eine eigene Bewachungstätigkeit oder ein Einsatz des Auftragnehmers vor Ort ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Wir bitten daher um Bestätigung, dass für Bieter, die ausschliesslich ein Angebot für Los 3 abgeben, der Nachweis einer entsprechend qualifizierten und zertifizierten Notrufservicestelle ausreichend ist und auf die Vorlage eines eigenen Erlaubnisbescheides nach Paragraph 34a GewO verzichtet werden kann.

Zudem bitten wir um Bestätigung, dass ein Angebot fuer Los 3 bei entsprechend nachgewiesener Qualifikation der Notrufservicestelle nicht allein aufgrund eines fehlenden eigenen Erlaubnisbescheides nach Paragraph 34a GewO ausgeschlossen wird.

Antwort: Vielen Dank für den Hinweis. Es ist korrekt, für Los 3 ist ein Erlaubnisbescheid nach § 34 a GewO nicht erforderlich. Wir haben die Angaben in den Bewerbungsbedingungen und dem Angebotsvordruck mit heutigem Datum korrigiert.

- 2) Frage

A:

Aktualisierung [Datum]:

...